
Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt
Augsburg

Nummer 11, 14. März 2025, Seite 83

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Auf dem Nol 31 b - 31 d*
- *Manlichstr. 1 a*

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Hauptamt/Direktorium 2
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-2164
Telefax (0821) 324-2137
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis:
im Jahr 35,00 € per Postversand
im Jahr 15,00 € per E-Mail

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026

Die am 12. Dezember 2024 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026 wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 27. Februar 2025, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/50/10, die erforderlichen Genehmigungen mit folgenden Auflagen bzw. Hinweisen erteilt:

1. Kreditaufnahmen

1.1. Stadt Augsburg

Der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 48.266.800 EUR und für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 42.784.100 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO in der festgesetzten Höhe mit nachfolgender Auflage rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter folgender Auflage:

Die Tilgungen erfolgen hinsichtlich der Neuverschuldung im Zusammenhang mit den Investitionen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms in einem Zeitraum von bis zu 11 Jahren.

1.2. Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 8.103.737 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

1.3. Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 29.183.658 EUR wird abweichend der Investitionssumme nach in Höhe von 28.655.000 EUR gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

1.4. Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe c) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Altenhilfe Augsburg“ der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 600.000 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Verpflichtungsermächtigungen

2.1. Stadt Augsburg

Der in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 54.226.828 EUR und für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 20.960.241 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2.2. Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 6.285.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2.3. Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe b) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 6.950.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachrichtlich: Bei den städtischen Eigenbetrieben erfolgen die Festsetzungen bezüglich der Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 in einer Nachtragshaushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Augsburg liegt samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei, Rathausplatz 2a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung der Stadt Augsburg
für das Haushaltsjahr 2025 und 2026**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

	2025	2026
im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von	1 258 090 544 €	1 265 972 817 €
und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von	256 511 798 €	230 767 726 €

§ 2

Kreditaufnahmen

- 1 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2025	2026
wird festgesetzt auf	48 266 800 €	42 784 100 €

Die Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde hat folgende Auflagen erteilt:

Die Tilgungen erfolgen hinsichtlich der Neuverschuldung im Zusammenhang mit den Investitionen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms in einem Zeitraum von bis zu 11 Jahren.

- 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den

	2025	
a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg	8 103 737 €	
b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“	28 655 000 €	
c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“	600 000 €	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

- 1 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt

	2025	2026
wird festgesetzt auf	54 226 828 €	20 960 241 €

Die Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde hat folgende Auflagen erteilt:

Die Tilgungen erfolgen hinsichtlich der Neuverschuldung im Zusammenhang mit den Investitionen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms in einem Zeitraum von bis zu 11 Jahren.

- 2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den

	2025	
a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg	6 285 000 €	
b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“	6 950 000 €	
c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“	0 €	

§ 4

(entfällt)

§ 5**Kassenkredite**

1	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan	2025	2026
	wird festgesetzt auf	167 000 000 €	167 000 000 €
2	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den *	2025	
	a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg	5 000 000 €	
	b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“	7 400 000 €	
	c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“	25 000 000 €	

§ 6

(entfällt)

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 und 1. Januar 2026 in Kraft.

Augsburg, 05.03.2025

Bernd Kränzle
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Bei den städtischen Eigenbetrieben erfolgen die Festsetzungen bezüglich der Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 in einer Nachtragshaushaltssatzung.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ IB-2024-27-1D
Bauvorhaben: Neubau einer Kindertagesstätte mit 7 Kita-Gruppen und 7 Krippen-Gruppen
Baugrundstück: Auf dem N01 31 b - 31 d
Flur Nr.: 1211/128
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-335-1
Bauvorhaben: Sanierungs- und Umbauplan eines Zweifamilienhauses mit Lagerräumen in 4 Wohnungen
Baugrundstück: Manlichstr. 1 a
Flur Nr.: 4480
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt